

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 15.05.2011

Steuerliche Optimierung bestehender GGF-Pensionszusagen

Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer stehen seit Jahren immer wieder in der Kritik. Dabei wird gelegentlich vergessen, dass ein großer Teil der Probleme mit bestehenden Pensionszusagen nur auf mangelhafter „Pflege“ beruht. Wer sich regelmäßig um die Ausfinanzierung seiner Zusage kümmert und bei anstehenden Veränderungen stets überlegt, wie er bei einem Fremd-Geschäftsführer handeln würde, der hat gute Chancen auch langfristig mit seiner Zusage zufrieden zu sein.

Mangelhafte Pflege der Pensionszusage kann nicht nur zu steuerlichen Problemen führen, sondern auch zu verpassten Gestaltungschancen.

Ein Beispiel:

Mit Einführung der Einkommensteuer-Änderungsrichtlinie 2008 (EStÄR 2008) wurde die Altersgrenze zur Berechnung der Pensionsrückstellungen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) ab dem Jahrgang 1953 angehoben. Für jüngere Gesellschafter-Geschäftsführer müssen die steuerlichen Rückstellungen seitdem auch dann auf einen Rentenbeginn von 67 Jahren abgestellt werden, wenn die Zusage (und somit auch die vertragliche Verpflichtung) auf ein Rentenbeginnalter von 65 Jahren abstellt. Diese Neuregelung führte teilweise zu einer erheblichen steuerpflichtigen Reduzierung der Pensionsrückstellungen.

Die Reduzierung der Rückstellungen könnte durch eine wertgleiche Veränderung der Zusage relativ einfach vermieden werden. Das ist auch heute – also nachträglich – noch möglich und führt in der Praxis zu einer Rückkehr auf das frühere Niveau der Pensionsrückstellungen. Bei dieser wertgleichen Umstellung der Zusage wird das Rentenbeginnalter auf 67 Jahre verändert und die Zusage gleichzeitig soweit erhöht, dass der heutige Barwert der veränderten Zusage dem Barwert der bisherigen Zusage zum Änderungsstichtag entspricht. Der steuerliche Wert der Zusage hat sich somit nicht erhöht, obwohl die Rente durch Anhebung des Rentenbeginnalters steigt. Hierdurch ergibt sich eine erhebliche Steigerung der Pensionsrückstellung.

Ein Beispiel verdeutlicht mehr: Wir betrachten einen GGF, geboren 1962, mit einer Zusage auf eine monatliche Altersrente in Höhe von 2.700 € zum Alter 65. Die Zusage wird kurz vor dem Bilanzstichtag am 31.12.2010 wertgleich auf 3.321 € erhöht, fällig ab dem 67. Lebensjahr. Hierdurch erhöht sich die Zuführung zur Rückstellung von ca. 7.567 € (alte Zusage) auf 21.746 € (neue Zusage), ohne dass sich der steuerliche Barwert der Zusage verändert. Bei einem Steuersatz von 30% entsteht hierdurch ein zusätzlicher Liquiditätsgewinn für das Unternehmen von über 4.200 €. Das ist gegenüber der alten Zusage eine Steigerung um 187%.

Die Erhöhung des Rentenbeginnalters bedeutet nicht zwingend, dass die Rente auch tatsächlich erst mit 67 Jahren gezahlt werden kann. Üblicherweise sehen Pensionszusagen vor, dass der Rentenbeginn auch vorverlagert werden kann. Wenn bei einem vorzeitigen Rentenbeginn ein Abschlagsfaktor von ca. 0,7% je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vereinbart wird, könnte der Versorgungsberechtigte weiterhin mit Alter 65 eine vorgezogene Altersrente von 2.700 € in Anspruch nehmen.

Sofern die Zusage durch eine Rückdeckungsversicherung finanziert ist, muss diese auch nicht zwingend auf das neue Rentenbeginnalter angepasst werden. Geht der GGF tatsächlich mit 65 Jahren in Rente, so reicht die bisher kongruente Rückdeckungsversicherung exakt aus, um die Rente lebenslänglich zu finanzieren. Ist der tatsächliche Rentenbeginn mit 67 Jahren geplant, so fließen die laufenden Renten bis zum tatsächlichen Rentenbeginn dem Unternehmen zu und können zur Finanzierung der erhöhten Rente ab 67 Jahren verwendet werden. Da in der Praxis aber ohnehin meist erhebliche Finanzierungslücken bestehen, kommt es auch nicht darauf an, dass die Rentenzahlung aus der Versicherung exakt mit der Versorgungsverpflichtung übereinstimmt. Denn zur Ausfinanzierung der Verpflichtung sind sowieso ergänzende Maßnahmen notwendig.

Die beschriebene Veränderung hat neben dem Liquiditätsgewinn auch den Vorteil, dass die Zusage hinsichtlich des vereinbarten Rentenbeginns exakt den steuerlichen Voraussetzungen entspricht. Das

erleichtert auch die Beurteilung anderer steuerlicher Fragestellungen, z. B. bei der Ermittlung von Past Service und Future Service im Rahmen einer zukünftig eventuell geplanten Auslagerung der Zusage.

Die Erfahrungen der unseres Hauses in den letzten Monaten zeigen, dass aufgrund der anziehenden Konjunktur immer mehr Steuerberater und Unternehmer wieder auf der Suche nach Steuerspareffekten sind. Die dargestellte Veränderung bestehender Pensionszusagen hat den Vorteil, dass die zusätzlichen Steuervorteile nicht durch eine reale Erhöhung des Verpflichtungsumfanges erkaufte werden.

Dennoch macht diese Veränderung sicherlich nur dann Sinn, wenn das Unternehmen nicht ohnehin bereits unter erheblichen Finanzierungslücken bei den erteilten Pensionszusagen leidet.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de